

Sitzung vom 9. Mai 2007

**686. Interpellation (Sozialhilfe in der Stadt Zürich)**

Kantonsrat Alfred Heer, Zürich, hat am 12. März 2007 folgende Interpellation eingereicht:

Gemäss verschiedenen belegten Beispielen leistet die Stadt Zürich exzessive Sozialhilfe an Fürsorgebezüger. So wird unter anderem Fürsorgegeld für den Besuch von Koranunterricht ausgerichtet. Gemäss «Weltwoche» wird zudem Fürsorgegeld für Haushalthilfen bezahlt, bzw. setzt sich das Sozialamt der Stadt Zürich dafür ein, dass ausländische Haushalthilfen eingeflogen werden.

Die Bestimmung von §35d des Finanzausgleichgesetzes lautet, dass der Staat an die Sonderlasten der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe einen Beitrag leistet. Dieser wird so bemessen, dass der Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 230% der Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Kurz zusammengefasst bedeutet dies, dass der Stadt Zürich alle Aufwendungen, welche 230% übersteigen, zurückvergütet werden.

Wohl gibt es auch einen Passus, welcher lautet, dass nur diejenigen Aufwendungen angerechnet werden, welche für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind. In der Praxis dürfte jedoch die Schwierigkeit bestehen, wie der Kanton dies kontrollieren kann. Im Zusammenhang mit den Zuständen in der Stadt Zürich stellen sich folgende Fragen:

1. Mit welchen Kontrollmassnahmen stellt der Regierungsrat sicher, dass nur Aufwendungen angerechnet werden, welche für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Bezahlung von Koranunterricht aus Fürsorgegeldern mit den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons vereinbar ist? Werden solche bezahlten Dienstleistungen angerechnet?
3. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es rechtmässig ist, wenn das Sozialamt der Stadt Zürich sich darum bemüht, für einen Schweizer Vater pakistanischer Abstammung eine pakistanische Haushalthilfe zu engagieren? Falls nicht, was unternimmt der Regierungsrat dagegen?

4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der grosszügige Umgang mit Fürsorgegeldern in der Stadt Zürich dazu führt, dass die Stadt ein Magnet für fürsorgeabhängige Menschen wird?
5. Wie haben sich die Kosten in den Jahren 2004, 2005 und 2006 für die Fürsorge in der Stadt Zürich, Stadt Winterthur sowie in allen übrigen Gemeinden des Kantons entwickelt?
6. Wie hoch sind alle aktuellen Abgeltungen an die Stadt Zürich auf Grund des § 35?

Begründung:

Mit den Bestimmungen über die Abgeltung der Sonderlasten für die Stadt Zürich bezahlt der Kanton Zürich erhebliche Summen an die Stadt. Besonders im Bereich der Fürsorge laufen die Kosten in der Stadt Zürich aus dem Ruder. Dies bedeutet für den Kanton automatisch Mehraufwendungen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Alfred Heer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Zu dieser Fragestellung betreffend § 35d Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG; LS 132.1) hat sich der Regierungsrat letztmals in der Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 191/2006 unter Hinweis auf die frühere Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 402/2004 geäussert. Ergänzend kann auf die Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 111/2006 betreffend Massnahmen gegen Sozialhilfemissbrauch verwiesen werden, in dem die Kontrollmechanismen im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Sozialhilfe durch die Gemeinden erwähnt werden.

Zu Frage 2:

Nach § 15 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG; LS 851.1) soll die wirtschaftliche Hilfe das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt. Gemäss § 17 Abs. 1 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV; LS 851.11) trägt die wirtschaftliche Hilfe den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung und bemisst sich grundsätzlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien einsehbar unter [www.skos.ch](http://www.skos.ch)). Nach den genannten Richtlinien setzt sich das individuelle Unterstützungsbudget aus der materiellen Grundsicherung (vgl. Kapitel B der SKOS-Richtlinien) und in vielen Fällen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen, aus Integrationszulagen und/oder aus

Einkommensfreibeträgen zusammen. Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Die Aufwendungen für situationsbedingte Leistungen werden im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt, sofern sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Massgebend ist, ob die Selbstständigkeit und soziale Einbettung einer unterstützten Person erhalten bzw. gefördert wird oder ob grösserer Schaden abgewendet werden kann (Kapitel C.1 der SKOS-Richtlinien). Die Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen, wozu auch Kosten im Zusammenhang mit einem Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuch gehören können (vgl. Kapitel C.1.4 der SKOS-Richtlinien), liegt weitgehend im Ermessen der zuständigen kommunalen Sozialhilfebehörde (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.1.3 Punkt 6.3.1 und 6.3.3 mit Hinweisen; einsehbar unter [www.sozialhilfe.zh.ch](http://www.sozialhilfe.zh.ch)). Da beim Entscheid über die Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen die persönlichen und örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind, ist bei der Ermessenskontrolle Zurückhaltung zu üben (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, N 22 zu § 20). Soweit die kommunale Sozialhilfebehörde das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäss ausübt, haben weder die Rechtsmittelinstanzen noch die Aufsichtsbehörden korrigierend in den Entscheid einzugreifen.

Zu Frage 3:

Auch Haushaltshilfen können im Rahmen von situationsbedingten Leistungen durch die Sozialhilfe finanziert werden. Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn andernfalls eine kostspieligere ausserfamiliäre Betreuung von Kindern oder gar eine Fremdplatzierung von Kindern notwendig würde. Welcher Nationalität die Haushaltshilfe angehört, spielt keine Rolle, solange die erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen vorhanden sind.

Zu Frage 4:

Die SKOS-Richtlinien sind für alle kommunalen Sozialhilfebehörden verbindlich (vgl. § 17 SHV). Es bestehen somit keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Stadt Zürich pflege einen grosszügigeren Umgang mit Fürsorgegeldern als andere kommunale Sozialhilfebehörden. Dies zeigen denn auch die Nettoausgaben der Stadt Zürich von 2004 bis 2006, die eine geringere prozentuale Steigerung aufwiesen als diejenigen der übrigen Gemeinden im Kanton (vgl. Beantwortung der Frage 5).

Zu Frage 5:

Die Nettoausgaben gemäss Staatsbeitragsgesuchen der Jahre 2004 bis 2006 auf Grund der Zahlen der Rechnungsjahre 2003 bis 2005 (vgl. Tabellen) haben sich in der Stadt Zürich von Fr. 143 884 202 (2004) auf Fr. 176 712 527 (2005) bzw. Fr. 180 260 031 (2006) erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung von rund 23% zwischen 2004 und 2005 bzw. rund 2% zwischen 2005 und 2006. Die Stadt Winterthur hatte in derselben Periode Nettoauslagen von Fr. 20 948 847 (2004) bzw. Fr. 33 939 483 (2005) und Fr. 27 937 891 (2006). Sie wies damit zwischen 2004 und 2005 eine Erhöhung von rund 62% sowie ein Rückgang zwischen 2005 und 2006 von rund 18% auf. In den übrigen Gemeinden ist eine Steigerung der Nettoausgaben von Fr. 104 400 413 (2004) auf Fr. 130 587 303 (2005) bzw. Fr. 147 556 128 (2006) zu verzeichnen. Die Steigerung der Nettoausgaben belief sich in den übrigen Gemeinden somit auf rund 25% von 2004 bis 2005 und rund 13% von 2005 bis 2006 (siehe nachfolgende Tabellen).

Gemeinden Kanton Zürich	Nettoausgaben gemäss Staatsbeitragsgesuchen		
	2004 (2003*)	2005 (2004*)	2006 (2005*)
Zürich	143'884'202	176'712'527	180'260'031
Winterthur	20'948'847	33'939'483	27'937'891
Übrige Gemeinden	104'400'413	130'587'303	147'556'128

\*Rechnungsjahr für die Berechnung der Staatsbeiträge im folgenden Jahr

Gemeinden Kanton Zürich	Prozentuale Veränderung (gerundet)		
	2004/2005	2005/2006	2004/2006
Zürich	23%	2%	25%
Winterthur	62%	-18%	33%
Übrige Gemeinden	25%	13%	41%

Zu Frage 6

Im Bereich der Sozialhilfe belaufen sich die Beiträge an die Sonderlasten der Stadt Zürich für die Periode 2005–2007 auf Fr. 27 666 000 jährlich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**